



Ehrenordnung (EO) des Schachverbandes Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 28.06.2025)

Vorwort

Der Schachverband Württemberg kann nach dieser Ordnung Vereine und Persönlichkeiten würdigen, welche sich in schachsportlicher und ehrenamtlicher Hinsicht sowie um die Förderung des Schachsports in den Vereinen und innerhalb der Verbandsorganisation außerordentliche Verdienste erworben haben.

Inhaltsverzeichnis

I Ehrungskatalog	2
§ 1 Ehrungen	2
§ 2 Weitere Auszeichnungen.....	2
§ 3 Ehrungen für Vereine	2
§ 4 Ernennungen.....	2
II Ehrungswürdigkeit.....	3
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen.....	3
§ 6 Ehrenbrief.....	3
§ 7 Ehrennadeln.....	3
§ 8 Lorbeerkränze für schachsportliche Erfolge	4
§ 9 Schiedsrichterehrungen	4
§ 10 Ehrung für das Lebenswerk.....	4
§ 11 Ernennungen.....	4
§ 12 Ehrungen für Vereinstätigkeiten.....	5
§ 13 Claus Seyfried Medienpreis	5
§ 14 Trainer des Jahres.....	5
§ 15 Fair-Play-Preis.....	5
§ 16 Jugendpreis.....	5
III Verfahrensregelung	5
§ 17 Anträge	5
§ 18 Entscheidungsgremium	6
§ 19 Entscheidung	6
§ 20 Verleihung und Ehrenbeweis	6
§ 21 Kostenträger, Bekanntmachung und Erfassung	6
§ 22 Widerruf	7
IV Formalitäten	7
§ 23 Inkrafttreten.....	7



I Ehrungskatalog

§ 1 Ehrungen

(1) Im ehrenamtlichen und fördernden Bereich können folgende Ehrungen in aufsteigender Reihenfolge verliehen werden:

- a) Ehrenbrief
- b) Ehrennadel in Bronze
- c) Ehrennadel in Silber
- d) Ehrennadel in Gold

(2) Im sportlichen Bereich können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) Lorbeerkrantz in Bronze
- b) Lorbeerkrantz in Silber
- c) Lorbeerkrantz in Gold

(3) Im Schiedsrichterwesen können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze
- b) Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber
- c) Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold

(4) Für die Ehrung für das Lebenswerk kann die Walter-Pungartnik-Medaille verliehen werden.

§ 2 Weitere Auszeichnungen

(1) Für besonderes Engagement im Verein können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) Preis für herausragende Jugendarbeit
- b) Preis für herausragende Vereinsarbeit

(2) Folgende besondere Ehrungen können vergeben werden:

- a) Claus Seyfried Medienpreis
- b) Fair-Play-Preis
- c) Trainer des Jahres
- d) Jugendpreis

§ 3 Ehrungen für Vereine

(1) Der Verband verleiht an Vereine bei ihrem 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, und 150-jährigen Jubiläum und danach alle durch 25 teilbaren Jubiläen eine Urkunde sowie einen Jubiläumszuschuss.

(2) Die Höhe des Jubiläumszuschusses legt vor Beginn des Jahres das Präsidium fest.

§ 4 Ernennungen

(1) Ernennungen sind die höchste Form der Ehrung im Schachverband Württemberg.

(2) Es werden folgende Ernennungen vorgenommen:

- a) Ehrenmitglied
- b) Ehrenpräsident

(3) Ehrenmitglieder und -präsidenten des Verbands haben freien Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen und sind von Organisationsbeiträgen befreit.



II Ehrungswürdigkeit

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Um Zweck und Wert der Ehrungen gemäß § 1 und Ernennungen gemäß § 4 zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen einwandfrei erfüllen.

(2) Sie müssen auch in charakterlicher Hinsicht der Ehrung oder Ernennung würdig sein.

§ 6 Ehrenbrief

Für Mitglieder oder Förderer des Schachsports, welche sich in ehrenamtlicher oder fördernder Hinsicht besondere Verdienste in Schachvereinen, Schachabteilungen, Schachkreisen oder Schachbezirken erworben haben. Dies Verdienste können beispielsweise auch durch herausragendes einmaliges Projekt erworben werden.

§ 7 Ehrennadeln

(1) Ehrennadeln werden nur an natürliche Personen verliehen.

(2) Für Jugendliche bis 21 Jahre werden wegen der relativ kurzen ehrenamtlichen Tätigkeit die Ehrungen in diesem Bereich auf den Ehrenbrief und die bronzene Ehrennadel beschränkt. Bei der Bronzernen Ehrennadel wird eine mindestens 4-jährige ehrenamtliche Tätigkeit vorausgesetzt.

(3) Ehrennadel in Bronze:

a) Ehrenamtlicher Bereich:

In der Regel eine mindestens 6-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Schachkreisen, Schachbezirken oder im Verbandsbereich, die eine besondere Anerkennung verdient, oder für eine besonders langjährige und verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene.

b) Fördernder Bereich:

Für Mitglieder oder Personen, die nicht Mitglied eines Schachvereins/Abteilung sind, die sich für eine langjährige, engagierte Förderung des Schachsports und des Schachgeschehens im Kreis-, Bezirks- oder Verbandsbereich verdient gemacht haben.

(4) Ehrennadel in Silber

a) Ehrenamtlicher Bereich:

In der Regel frühestens 2 Jahre nach der Verleihung der bronzenen Ehrennadel oder eine mindestens 8-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Schachkreis/Schachbezirk oder Verbandsbereich, die eine besondere Anerkennung verdient.

b) Fördernder Bereich:

Für Mitglieder oder Personen, die nicht Mitglied eines Schachvereins/Abteilung sind, die sich für eine langjährige und besonders engagierte Förderung des Schachsports und des Schachgeschehens im Kreis-, Bezirk- oder Verbandsbereich verdient gemacht haben.

(5) Ehrennadel in Gold

a) Ehrenamtlicher Bereich:

In der Regel frühestens 4 Jahre nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel oder eine mindestens 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Schachkreis/Schachbezirk oder Verbandsbereich, die eine ganz besondere Anerkennung verdient.



Die Ehrenordnung

b) Fördernder Bereich:

Für Mitglieder oder Personen, die nicht Mitglied eines Schachvereins/Abteilung sind, die sich für eine besonders langjährige und außergewöhnlich engagierte Förderung des Schachsports und des Schachgeschehens im Kreis-, Bezirks- oder Verbandsbereich verdient gemacht haben.

§ 8 Lorbeerkränze für schachsportliche Erfolge

(1) Der Lorbeerkranz in Bronze, Silber und in Gold wird für Erfolge und Leistungen im Schachsport verliehen. Eine automatische Verleihung nach dem Erringen einer Meisterschaft oder eines Meistertitels ist nicht vorgesehen! Im schachsportlichen Bereich werden nur Schachspieler geehrt, die auch Mitglied im Schachverband Württemberg sind oder zur Zeit des Antragsgrundes Mitglied im SVW waren.

(2) Diese Ehrungen werden auch an Jugendliche vergeben. Beim Leistungsanspruch ist jedoch das jugendliche Leistungsvermögen entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Lorbeerkranz in Bronze

Für Schachspieler mit hervorragenden Leistungen im Breitenschach und vorbildlichem sportlichem Verhalten. Schwerpunkt: besondere, mehrfache Erfolge im Bezirks- und Verbandsbereich.

(4) Lorbeerkranz in Silber

Für Schachspieler mit besonders hervorragenden Leistungen und vorbildlichem, fairem sportlichem Verhalten. Schwerpunkt: besondere Erfolge auf nationaler Ebene.

(5) Lorbeerkranz in Gold

Für Schachspieler mit ganz besonderen Leistungen im Spitzenschach und vorbildlichem, fairem sportlichem Verhalten. Schwerpunkt: herausragende Erfolge auf internationaler Ebene oder mehrfache Erfolge auf nationaler Ebene.

§ 9 Schiedsrichterehrungen

(1) Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze

Für lizenzierte Schiedsrichter auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission nach mindestens 25 Tageseinsätzen im SVW oder 10-jähriger Tätigkeit.

(2) Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber

Für lizenzierte Schiedsrichter auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission nach mindestens 40 Tageseinsätzen im SVW oder 20-jähriger Tätigkeit.

(3) Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold

Für lizenzierte Schiedsrichter auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission nach mindestens 55 Tageseinsätzen im SVW oder 30-jähriger Tätigkeit.

§ 10 Ehrung für das Lebenswerk

Personen, die sich durch langjährige herausragende Leistungen, Erfolge und Verdienste auf allen Ebenen für den Schachsport in Württemberg verdient gemacht haben, können für ihr Lebenswerk ausgezeichnet werden.

§ 11 Ernennungen

(1) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Schachverband Württemberg kann Personen verliehen werden, die sich um den Schachverband Württemberg besonders verdient gemacht haben.



Die Ehrenordnung

(2) Ehrenpräsident

Ein ausscheidender Präsident, der sich während seiner Amtszeit um den Schachverband Württemberg besonders verdient gemacht hat kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 12 Ehrungen für Vereinstätigkeiten

(1) Preis für herausragende Jugendarbeit

Dieser Preis kann jährlich für herausragende Jugendarbeit in Vereinen vergeben werden.

(2) Preis für herausragende Vereinsarbeit

Dieser Preis kann jährlich für herausragende Vereinsarbeit an Vorstände, Ehrenamtliche und Helfer in Vereinen oder sehr lang aktive Vereinsfunktionäre vergeben werden. In der Regel ist die bronzene Ehrennadel Voraussetzung.

§ 13 Claus Seyfried Medienpreis

Mit dieser Auszeichnung können besonders engagierte Redakteure oder Sportredaktionen von örtlichen oder regionalen Zeitungen geehrt werden. Ebenso können Betreiber engagierter Schachwebseiten, -Blogs oder -Podcasts in Betracht kommen.

§ 14 Trainer des Jahres

Das Präsidium verleiht jährlich auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses oder auf Antrag eines Vereins den Titel "Trainer des Jahres" an einen verdienten Trainer, der im abgelaufenen Jahr einen herausragenden sportlichen Erfolg hatte.

§ 15 Fair-Play-Preis

(1) Der Preis soll das Bewusstsein für die große Bedeutung von Toleranz und Fair Play im Sport und darüber hinaus schärfen. Fair Play ist ein abstrakter Begriff, der am besten über konkrete Beispiele vermittelt werden kann. Vorbilder helfen insbesondere Kindern und Jugendlichen, die Grundwerte des Sports zu erlernen.

(2) Der Fair Play Preis würdigt daher Einzelpersonen, Gruppen (z.B. Mannschaften oder Fangemeinschaften) oder auch Initiativen, die durch ihre Aktionen oder ihr Engagement ein deutliches Zeichen für Fair Play im Schachsport gesetzt haben.

§ 16 Jugendpreis

Dieser Preis kann für Jugendliche bis 21 Jahre und deren besonderes Engagement vergeben werden.

III Verfahrensregelung

§ 17 Anträge

(1) Anträge auf Ehrungen können, mit Ausnahme der Ernennungen nach § 4, von Vertretern der Schachvereine und -abteilungen sowie von Verbandsvertretern der Jugend-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsorgane gestellt werden.

(2) Anträge auf Ernennungen gemäß § 4 können nur Verbandsvertretern der Jugend-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsorgane stellen.



Die Ehrenordnung

(3) Alle Anträge sind über das Vereins-/Verbandsportal einzureichen und müssen eine ausreichende Begründung die als Laudatio verwendet werden kann, enthalten. Die Anträge werden automatisch an das zuständige Gremium gemäß § 18 zugestellt. In Ausnahmefällen sind Anträge per SVW-Antragsformular zulässig, wenn dieses beim zuständigen Gremium eingereicht wird.

§ 18 Entscheidungsgremium

(1) Für Ehrungen gemäß § 1 ist generell das Präsidium zuständig. Über den Ehrenbrief und die bronzene Ehrennadel können auch nachfolgend aufgeführte SVW-Organen entscheiden:

a) Bezirksvorstand: Für Tätigkeiten auf Vereins-, Kreis- oder Bezirksebene.

b) Vorstand der WSJ: Für jugendspezifische Tätigkeiten auf allen Ebenen.

Für die goldene Ehrennadel ist das erweiterte Präsidium zuständig. Für die Ehrung zum Lebenswerk ist der Verbandstag zuständig.

(2) Für weitere Auszeichnungen gemäß § 2 ist das Präsidium zuständig.

(3) Für Vereinsehrungen gemäß § 3 ist das zuständige Mitglied des Präsidiums zuständig.

(4) Für Ernennungen gemäß § 4 ist der Verbandstag das Entscheidungsgremium.

§ 19 Entscheidung

(1) Die Abstimmung erfolgt nur auf Antrag geheim, außer diese Ordnung regelt etwas anderes. Diesem Antrag ist stattzugeben.

(2) Mehrheiten werden mit den abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Entscheidungsgremiums gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(3) Für Ehrungen gemäß § 1 ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(4) Für weitere Auszeichnungen gemäß § 2 ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(5) Für Ernennungen gemäß § 4 ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Diese Abstimmung erfolgt geheim. Personen, die für eine Ernennung vorgeschlagen sind dürfen an der Beratung und Abstimmung darüber nicht teilnehmen.

§ 20 Verleihung und Ehrenbeweis

(1) Die Ehrungsübergabe soll in einem öffentlichkeitswirksamen und würdigen Rahmen erfolgen.

(2) Über die Verleihung der Ehrung wird vom Schachverband Württemberg eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

§ 21 Kostenträger, Bekanntmachung und Erfassung

(1) Die Kosten der Auszeichnung trägt der Schachverband Württemberg.

(2) Ausgesprochene Ehrungen sind im Portal erfasst und werden in einer Ehrenliste auf der Homepage veröffentlicht.

(3) Die Ehrungen werden im Verbandsorgan nach der Entscheidung und Verleihung bekannt gegeben und dem nächsten Verbandstag zur Kenntnis gebracht.



Die Ehrenordnung

§ 22 Widerruf

(1) Bei Verstößen gegen die Interessen oder das Ansehen des Schachverbandes Württemberg kann die Ehrung widerrufen werden.

(2) Die Entscheidung fällt das Gremium des SVW, das die entsprechende Ehrung vergeben hat.

IV Formalitäten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde durch den Verbandstag am 28.06.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.